



Sangerhausen, 05.09.2024

## Beschlussvorlage

BV/024/2024

<b>Erarbeiter:</b>	Referat Anteilsmanagement, Stiftungen und Mitgliedschaften	<b>Erstellt am:</b>	21.08.2024
<b>Einbringer:</b>	Oberbürgermeister	<b>Status:</b>	öffentlich

### Gegenstand:

**Aufhebung Sperrvermerk Haushaltsplan 2024 Einnahmeposition - Erträge von Gewinnanteilen - Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Sangerhausen (SWG)**

### Gesetzliche Grundlagen:

Kommunalverfassungsgesetz LSA § 100

### Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	04.09.2024
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus	12.09.2024
Finanzausschuss	17.09.2024
Hauptausschuss	25.09.2024
Stadtrat	26.09.2024

### Begründung:

In der Stadtratssitzung vom 09.11.2023 wurde der Haushaltsplan der Stadt Sangerhausen für das Jahr 2024 mit einem Sperrvermerk für die Einnahmeposition - Erträge von Gewinnanteilen- beschlossen. Lt. Protokoll zur o.g. Ratssitzung erfolgte die Beantragung der Erteilung eines Sperrvermerks auf die genannte Einnahmeposition bereits im Hauptausschuss am 08.11.2023. Die Gewinnentnahme bei der Städtischen Wohnungsbau GmbH Sangerhausen (SWG) in Höhe von 100 T€ steht damit unter dem Vorbehalt einer abschließenden Prüfung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft durch den Stadtrat. Grundlage bilden das Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2023 sowie die vorhandene Liquidität zum Zeitpunkt der Prüfung.

Die Gesellschaft hat das Geschäftsjahr 2023 mit einem positivem Betriebsergebnis in Höhe von 877 T€ abgeschlossen. Die liquiden Mittel der SWG betragen zum 15.08.2024 rund 6.359 T€. Davon sind beauftragte Bauleistungen in Höhe von 3.068 T€ je nach Fertigstellung noch in diesem Jahr zu begleichen. Außerdem hat die Gesellschaft noch 774 T€ Betriebskosten an Mieter zurück zu bezahlen. Hierbei handelt es sich um überzahlte Beträge aufgrund der staatlich festgesetzten Preisbremsen.

Auf Grund der zum 31.12.2023 bei der SWG bestehenden Eigenkapitalausstattung für Ausschüttungen, dazu zählen andere Gewinnrücklagen (65 T€), der Gewinnvortrag (3.973 T€)

sowie der Jahresüberschuss (877 T€), könnte grundsätzlich eine Ausschüttung von maximal 4.915 T€ vorgenommen werden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Ausschüttung u.a. zu Lasten von geplanten und erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt wird. Außerdem müsste für die Gewinnentnahme in der zuvor genannten Höhe Fremdkapital für die nicht ausreichenden Mittel aufgenommen werden.

Im Hinblick auf die steuerlichen Konsequenzen einer Ausschüttung der SWG wurde festgestellt, dass Gewinnausschüttungen aufgrund der Zusammensetzung des steuerlichen Eigenkapitals nach dem derzeit gültigen Recht weder auf der Ebene der Gesellschaft noch auf der Ebene der Gesellschafterin zu Steuerbelastungen führen.

Das Beteiligungsmanagement gibt dem Stadtrat entsprechend dem Stadtratsbeschluss Nr. 1-40/18 vom 27.09.2018 (siehe Anlage) die Empfehlung, 100 T€ aus der Gesellschaft zu entnehmen. Der Bestand der Gesellschaft ist dadurch nicht gefährdet.

Künftige Gewinnentnahmen sollten einer Grundsatzentscheidung unterzogen werden. Dabei sind betriebswirtschaftliche Aspekte, wie z.B. die Umsetzung des Sanierungskonzeptes zur Verbesserung der Leerstandsquote auszuwerten und ggf. für Zielvereinbarungen zugrunde zu legen.

**Finanzbedarf:**

Finanzielle Auswirkungen:	ja	
Gesamtertrag:	100.000,00 €	
jährliche Folgekosten		
Produkt:	57320100	Anteile an Unternehmen
Sachkonto:	46510000	Erträge von Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen

<b>Finanzierung</b>		
Kredit:	Zuschüsse:	Einnahmen:
Eigenanteil:	Sonstiges:	

**Beschlusstext:**

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Sperrvermerks unter der Einnahmeposition - Erträge von Gewinnanteilen - und befürwortet in diesem Jahr die Gewinnentnahme aus der SWG in Höhe von 100 T€ per Gesellschafterbeschluss.

**Bemerkung:**

Veröffentlichung:  
tritt in Kraft am: Tag nach der Beschlussfassung

**Anlage/n**  
**Ratsbeschluss Nr. 1-40\_18**